

Kurztitel

Saisonkontingentverordnung 2026

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 218/2025

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.12.2025

Außerkrafttretensdatum

30.11.2026

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

Text

§ 4. AusländerInnen, die

1. seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind oder
2. in den vorangegangenen fünf Jahren zumindest einmal im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 AuslBG erlaubt beschäftigt waren,

sind bei der Erteilung der Beschäftigungsbewilligungen zu bevorzugen.

Schlagworte

Ausländer, Ausländerin

Zuletzt aktualisiert am

17.10.2025

Gesetzesnummer

20012984

Dokumentnummer

NOR40272169